

VERORDNUNG**über die Pensionskasse Uri (Pensionskassenverordnung, PKV)**

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.Die Verordnung vom 26. Juni 2013 über die Pensionskasse Uri¹ wird wie folgt geändert:**Artikel 8 Absatz 1**

¹ Obligatorisch bei der PK Uri zu versichern sind die Behördenmitglieder und das Personal des Kantons Uri, der Einwohnergemeinden und der öffentlichen Schulen, soweit sie der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG unterstehen.

Artikel 9 Absatz 2 und 4

² Diese angeschlossenen Arbeitgebenden haben ihr gesamtes versicherungspflichtiges Personal bei der PK Uri zu versichern. Vorbehalten bleibt Absatz 3. Im Anschlussvertrag kann die für die Versicherungspflicht massgebende untere Einkommensgrenze herabgesetzt werden.

⁴ Die versicherten Personen bzw. Rentnerinnen und Rentner der angeschlossenen Arbeitgebenden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die versicherten Personen bzw. Rentnerinnen und Rentner der obligatorisch zur PK Uri zugehörenden Arbeitgebenden. Vorbehalten bleibt Artikel 10 Absatz 2.

Artikel 10 Versicherter Lohn und Koordinationsabzug

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)², vermindert um einen von der Kommission festgelegten Koordinationsabzug. Dieser Abzug entspricht mindestens 75 Prozent und höchstens 87,5 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht versichert.

² Die PK Uri kann mit Arbeitgebenden, die fakultativ oder durch deren besondere Gesetzgebung bei der PK Uri angeschlossenen sind, vertraglich einen maximal zu versichernden Lohn vereinbaren. Dieser darf den zweifachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG, vermindert um den Koordinationsabzug, nicht unterschreiten.

³ Wird der bei der PK Uri anrechenbare Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erworben, vermindert sich der Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

⁴ Bei teilinvaliden versicherten Personen entspricht der Koordinationsabzug höchstens jenem gemäss Absatz 1, multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt.

¹ RB 2.4221

² SR 831.10

⁵ Entschädigung und Sitzgelder von Behördenmitgliedern werden nur versichert, wenn sie mindestens 40 Prozent der maximalen AHV-Rente betragen. Auf schriftliches Verlangen der zu versichernden Person kann von der Versicherungspflicht abgesehen werden, falls der Nachweis einer ausreichenden Vorsorgelösung oder Selbstständigkeit erbracht wird.

Artikel 11 Ordentliche Beiträge/Basisplan

¹ Arbeitgebende und versicherte Personen entrichten der PK Uri folgende Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns angegeben sind:

Massgebendes Alter	Versicherte Personen	Arbeitgebende
18-24	0,8	0,9
25-31	6,8	7,1
32-41	8,8	10,6
42-48	11,3	14,9
49-51	11,3	15,9
52-62	12,8	18,9
63-65	10,8	15,9
66-70	6,8	7,1

² Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³ Die Arbeitgebenden leisten an die PK Uri zusätzlich Beiträge für Verwaltungskosten und nicht gedeckte Aufwendungen von maximal 0,5 Prozent des versicherten Lohns. Der Beitragssatz wird durch die Kassenkommission festgelegt.

⁴ Die Kassenkommission bestimmt im Reglement über die PK Uri (PKR) für jede Altersgruppe, wie die Beiträge gemäss Absatz 1 aufzuteilen sind in:

- a) Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften (Beiträge für das Alter) und
- b) Beiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen.

Artikel 11a Zusatzsparpläne (neu)

¹ Versicherte Personen können zwischen Alter 32 und Alter 65 einen Zusatzsparplan, Plus1 oder Plus2, wählen. Sie entrichten der PK Uri folgende Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns angegeben sind:

Massgebendes Alter	Sparplan Plus1	Sparplan Plus2
32-41	1,0	----
42-65	1,0	2,0

² Die versicherte Person kann einmal pro Jahr den Sparplan wählen.

Artikel 12 Absatz 3 und 4

aufgehoben

Artikel 21a Übergangsbestimmung zur Änderung der Pensionskassenverordnung vom ...
(neu)

¹ Für Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die nach bisherigem Recht entstanden sind, gilt jenes Recht, unter dem der Anspruch entstanden ist.

² Für die Ausrichtung von Teuerungszulagen gilt für alle Rentnerinnen und Rentner das neue Recht.

II.

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Peter Tresch

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann